



Vereinsatzung

des

TC Birkenhain Albstadt e.V.

Stand: Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte der Mitglieder	4
§ 6	Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Rechte und Pflichten des Vorstandes	6
§ 9	Mitgliederversammlung	7
§ 10	Kassenprüfer	8
§ 11	Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen	9
§ 12	Haftung	9
§ 13	Auflösung des Vereins	10

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen

Tennis Club Birkenhain - Albstadt e.V.

und hat seinen Sitz in

63755 Alzenau – Albstadt

Durch Eintrag in das Vereinsregister erhält er die Stellung eines rechtskräftigen Vereins.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist, den Tennissport zu fördern, den Geist und den Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Bei Durchführung des Spielbetriebs darf niemand aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen bevorzugt, benachteiligt oder sonst wie behindert werden.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
- b) Instandhaltung der Tennisplätze, des Vereinsheimes, sowie der gesamten Tennisanlage.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.

- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Club erstrebt keine Gewinne. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit den Aufgaben des Clubs nicht verbunden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr und Schüler
- d) Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden, vornehmlich jedoch die Bewohner des Alzenauer Stadtteils Albstadt.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung (auf Vorschlag des Vorstandes) Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme in den Club erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, jedoch nur zum 30. Juni oder Ende eines Jahres und durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, oder wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind, oder etwaigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind.

Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

Ehrenmitglieder sind frei von Beitragsleistungen und haben zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs freien Zutritt. Sie haben Sitz und Stimme in allen Versammlungen.

Aktive Mitglieder haben am gesamten sportlichen Betrieb vollen Anteil, das Recht der Benutzung der Spielplätze und Geräte nach Maßgabe der Spielplatzordnung. Sie haben in allen Versammlungen Sitz und Stimme, aktives Wahlrecht sowie passives Wahlrecht für alle Funktionen im Club.

Passive Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Clubs, sowie das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen im Club.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Clubs zu vertreten und zu fördern, die Satzungen und alle Beschlüsse der Versammlungen und Anordnungen der Ausschüsse und Cluborgane zu beachten und die festgesetzten Jahresbeiträge, eventuell Umlagen – jedoch nur bei Neuanlage einer Tennisanlage – zu leisten.

Die Beiträge, Aufnahmegebühren und eventuelle Umlagen werden nur durch die Generalversammlung beschlossen und in ihrer Höhe festgesetzt. Die Beiträge, Aufnahmegebühren und eventuelle Umlagen können nur von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden festgesetzt werden. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt die Erweiterung oder Verbesserung der Tennisanlage erforderlich ist, können mit der gleichen Stimmenmehrheit weitere Umlagen beschlossen werden.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- im Sinne des § 26 BGB
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem technischen Leiter
 - f) dem Vereinsjugendwart
 - g) dem Anlagenwart
 - h) dem Pressewart

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Der Termin einer Generalversammlung ist öffentlich bekannt zu machen oder hat durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder zu erfolgen.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Der Verein wird vertreten von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam; darunter muss sich entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende befinden.

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Bearbeitung und Erledigung der laufenden Arbeit
- b) Verwaltung des Clubvermögens, der Anlagen und Sportgeräte
- c) Erhebung der Beiträge
- d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- e) Einberufung von Mitgliederversammlungen unter vorheriger Festsetzung der Tagesordnungspunkte
- f) spieltechnische Fragen

Die Beschlüsse müssen von dem Schriftführer protokolliert und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind; er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die

seines Stellvertreters.

Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Club zu ermächtigen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Clubs und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt Zahlungen für den Verein entgegen, gegen seine alleinige Quittung.

Zahlungen für Vereinszwecke bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Sie sollen in der Regel nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden geleistet werden.

Der Vorstand hat für seine Tätigkeit keinerlei Anspruch auf Vergütung.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Alljährlich nach Schluss eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Generalversammlung vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung beschließt insbesondere:

- 1) den Jahresbericht
- 2) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Neuwahlen
- 5) Satzungsänderungen
- 6) Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 3 Tage vor einer Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- 7) Dringlichkeitsanträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung kommen, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- 8) evtl. Auflösung des Clubs

Die ordentliche Generalversammlung ist im Laufe des ersten Quartals jeden Kalenderjahres einzuberufen.

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht zu werden, oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Zur Beschlussfassung über in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende Fragen während des Geschäftsjahres können vom Vorstand außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.

Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit in dieser Satzung nicht weiter bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Auflösung des Clubs können nur gefasst werden, wenn mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder für diese Anträge stimmen. Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten, welche von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen, wenn vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nicht eine geheime schriftliche Abstimmung verlangt wird, durch Handzeichen.

Bei Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu stellen, die die Aufgabe haben, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu

dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

§ 10 KASSENPRÜFER

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungen sind einmal im Jahr durchzuführen.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 11 BEITRÄGE, AUFNAHMEGEBÜHREN, UMLAGEN

Die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt und haben Gültigkeit für alle Mitglieder. Sie werden im Einzugsverfahren erhoben.

§ 12 HAFTUNG

Der Club haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für etwa auf der Anlage eintretende Unfälle und nicht für das Abhandenkommen von Wertgegenständen auf der Platzanlage oder im Clubhaus.

Bei Sportunfällen der Mitglieder tritt die über den Bayerischen Landes-Sportverband abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung bestimmungsgemäß in Kraft.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Alzenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Alzenau – Albstadt, den 01.01.2005

Annette Demel
1. Vorsitzende

Horst Kraut
2. Vorsitzender